

Modernität in der Vermögensverwaltung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen

Die liechtensteinische gemeinnützige Stiftung ist ein über viele Jahrzehnte erprobtes und bewährtes Instrument für ein nachhaltiges und philanthropisches Wirken. Liechtenstein verfügt nicht nur über hervorragende politische, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für einen langfristig gesicherten Vermögenserhalt und ein europarechtskonformes, international anerkanntes, und zugleich attraktives Steuersystem, sondern erzielt darüber hinaus auch regelmäßig sehr gute Ergebnisse in internationalen Rankings und Peer-Reviews internationaler Institutionen. So wurde Liechtenstein 2022 in einer Studie der IUPUI Indiana University (Global Philanthropy Environment Index (GPEI)) als weltweit bester Philanthropie-Standort ausgezeichnet.

Mit Blick auf die Vermögensverwaltung ist hervorzuheben, dass sich in Liechtenstein bereits ein sehr modernes Philanthropieverständnis etabliert hat, dass in der täglichen Praxis mit hoher Rechtssicherheit mit Blick auf die Steuerbefreiung gemeinnütziger Institutionen angewandt werden kann und u.a. die Formen der Venture Philanthropy und des Impact Investments umfasst. Für deutsche Stiftungen besteht hingegen ein erhöhtes Risiko einer steuerschädlichen Vermögensanlage (vgl. bspw. FG Münster v. 11.12.2014, 3 K 323/12).

Das flexible Gesellschafts- und Stiftungsrecht kennt darüber hinaus keine zwingenden Anforderungen oder Restriktionen für eine klassische Vermögensverwaltung, sofern diese klar auf den Vermögenserhalt ausgerichtet ist. Steht dem Risiko aber ein Fördergedanke gegenüber, sind auch Anlagen mit höherem Risiko und geringerer Renditeerwartung zulässig. Welcher Stellenwert dem Vermögenserhalt bei derartigen Investitionen beizumessen ist, kommt auf den Stifterwillen bzw. die Ausgestaltung der Statuten an. So kann bspw. festgelegt werden, dass derartige Investitionen auf die Höhe der thesaurierten Erträge begrenzt sein sollten oder das Vermögen infolgedessen auch ganz oder teilweise verbraucht werden kann (Hybrid- oder Verbrauchstiftung). Traditionell dient die Vermögensanlage der Erwirtschaftung von Erträgen zur langfristigen Erfüllung des philanthropischen Stiftungszwecks, wobei die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in den vergangenen Jahren verstärkt an Einfluss gewonnen hat. >>

Adressänderung der Elite Report Redaktion:

Schumannstraße 2 / III, 81679 München

Die Elite der Vermögensverwalter 2025

wird am 27.11.2024 in der Salzburger Residenz bekanntgegeben und ausgezeichnet.



»Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2025«

Der Elite Report ist für 39,80 Euro inklusive Mehrwertsteuer und Versand erhältlich. Handelsblatt-Abonnenten erhalten zehn Euro Rabatt (Auslandspost wird extra berechnet).

Vorbestellungen per E-Mail unter:
bestellung@elitereport.de

Beim Impact Investing soll ebenfalls durch die Vermögensanlage selbst ein positiver Effekt erzielt werden, der aber im Unterschied zu den allgemeineren ESG-Kriterien bereits konkret dem philanthropischen Stiftungszweck entspricht. Dabei wird in aller Regel eine tiefere Rendite beziehungsweise ein höheres Risiko in Kauf genommen, sodass die Förderung in der Akzeptanz nachteiliger Konditionen liegt, zu denen der Markt keine Finanzierung zur Verfügung stellen würde.

Demgegenüber besteht das Ziel von Venture Philanthropy darin, mittels Eigen- oder Fremdkapitalinstrumenten in (Sozial-)Unternehmen zu investieren, die angesichts hoher Risiken und fehlenden Rentabilitätsaussichten keine privaten Investoren finden oder die in Bereichen tätig sind, in denen (noch) kein formeller Markt besteht (EuGH v. 10.1.2006, C-222/04). Aufgrund des hohen Ausfallrisikos sind diese Tätigkeiten nicht als Bestandteil der eigentlichen Vermögensanlage zu sehen und nur im Rahmen der eigentlichen Fördertätigkeit (gemäß der philanthropischen Zwecksetzung) zugelassen.

*Dr. Florian Kloster, StB, FBISr,
Lehrbeauftragter, u. a. der Hochschule
Worms und Steuerexperte bei
CONFIDA Treuhand, Unternehmens-
und Steuerberatung AG,
www.confida.li*



Im Ergebnis bietet Liechtenstein gemeinnützigen Stiftungen nicht nur hervorragende Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges und effektives philanthropisches Wirken, sondern gesteht dem Stifterkreis innerhalb der europäischen und internationalen Rahmenbedingungen eine möglichst hohe Gestaltungskraft gerade auch im Rahmen der Vermögensanlage sowie allgemein in der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke und Ziele zu. So wird bspw. auch der Stifterwille mit Blick auf die geographische Förderreichweite und -tätigkeit nicht eingeschränkt (kein struktureller Inlandsbezug, § 51 Abs. 2 AO), sodass 100% aller Ausschüttungen unter Einhaltung des Stiftungszwecks auch im Ausland erfolgen können. □

ANZEIGE

Spezialisierungslehrgang

Zertifizierter Family Officer

Ihr Können
kann sich sehen
lassen.

ZERTIFIZIERTER
FAMILY OFFICER
FVF

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/family-officer



Fachseminare
von Fürstenberg

Vermögensverwaltung braucht Qualitäts- standards.

Nutzen Sie unseren zertifizierten Abschluss für Ihren Wettbewerbsvorteil.

► Überzeugen Sie durch

- nachgewiesene Qualitätsstandards
- mehr Transparenz im Qualifikationsprofil
- die Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- eine aussagekräftige Orientierungshilfe

► Profitieren Sie von

- dem einzigartigen Spezialisierungslehrgang „Family Office“ mit zertifiziertem Abschluss
- interdisziplinärer Wissensvermittlung
- renommierten Referenten

